

GESETZE (TierSchG)



Tierschutz §6a

§ 6a Eingriffe an Tieren

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2.



© LINDNER Online 2021 | Mehr Infos unter [TierSchutz](#) | Für **Bildungszwecke und schulische Zwecke** ist eine Veröffentlichung unter Nennung von [www.jura-hof.de](#) erlaubt.

Diese Gesetztestexte wurden von uns von der [Website der Bundesregierung](#) übernommen. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, noch eine rechtliche Garantie.